gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 1 von 15

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Grundreinger A

UFI: TJ40-00CA-500R-WEMY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Reinigungsmittel, alkalisch

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: Schaich Chemie und Bautenschutz GmbH

Straße: Ficht 8

Ort: D-94107 Untergriesbach
Telefon: +49(0)8593 93 96 207

Telefon: +49(0)8593 93 96 207 Telefax: +49(0)8593 93 96 206

E-Mail: info@schaich-chemie.de Internet: www.schaich-chemie.de

Auskunftgebender Bereich: +49 (0)8593 9396207 (8:00-16:00)

Lieferant

Firmenname: Stein & Co. GmbH

Straße: Wirtschaftspark Straße 3/9

Ort: A-4482 Ennsdorf

1.4. Notrufnummer: +49 (0)8593 9396207 (8:00-13:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1; H314 Eye Dam. 1; H318

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 2 von 15

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen/internationalen

Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

P501

Für Informationen oder weitergehende Hinweise siehe auch Abschnitt 11 oder 12.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

in wässriger Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname			
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1	272/2008)		
1310-73-2	Natriumhydroxid; Ätznatron; Natro	nlauge		7 - < 10 %
	215-185-5	011-002-00-6	01-2119457892-27	
	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1A, Eye Dam. 1; H290 H314 H318			
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol			7 - < 10 %
	203-961-6	603-096-00-8	01-2119475104-44	
	Eye Irrit. 2; H319			
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat			1 - < 3 %
	239-854-6		01-2119489411-37	
	Eye Irrit. 2; H319			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

Opezinoene i	tonizonti attonio	grenzen, m-i aktoren una ATE	
CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
	Spezifische Kor	nzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
1310-73-2	215-185-5	Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge	7 - < 10 %
	1	H314: >= 5 - 100 Skin Corr. 1B; H314: >= 2 - < 5 Skin Irrit. 2; H315: >= 0,5 - < H319: >= 0,5 - < 2	
112-34-5	203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol	7 - < 10 %
	dermal: LD50 =	= 2764 mg/kg; oral: LD50 = 2410 mg/kg	
15763-76-5	239-854-6	Natrium-p-cumolsulfonat	1 - < 3 %
	dermal: LD50 =	=>= 2000 mg/kg; oral: LD50 = >= 3346 mg/kg	

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % anionische Tenside, Duftstoffe (Hexyl cinnamal, Limonene).

Weitere Angaben

Das Produkt enthält keine gelisteten SVHC Stoffe > 0,1% gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 § 59 (REACH).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 3 von 15

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Finatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Lungenreizung: Erstbehandlung mit Corticoid-Spray, z.B. Auxiloson-, Pulmicort-Dosieraerosol. (Auxiloson und Pulmicort sind registrierte Warenzeichen).

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sand. Schaum. Kohlendioxid (CO2). Löschpulver. Bei Großbrand und großen Mengen: Wassersprühstrahl. Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2) Schwefeloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Allgemeine Hinweise

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 4 von 15

Einsatzkräfte

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Für Reinigung

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)

Zu vermeidende Bedingungen: Aerosol- oder Nebelbildung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien müssen beachtet werden.

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Siehe Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind.

Sicherstellen, dass Leckagen aufgefangen werden können (z.B. Auffangwannen oder Auffangflächen).

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Explosivstoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe. Organische Peroxide. Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische. Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht., Hitze, Frost, Feuchtigkeit Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 5 von 15

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10	67		1,5(I)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
1310-73-2	Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	1 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	lokal	1 mg/m³
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylethe	r; Butyldiglykol		
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	67,5 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, akut	inhalativ	lokal	101,2 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	lokal	40,5 mg/m³
Verbraucher D	NEL, akut	inhalativ	lokal	60,7 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	5 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	83 mg/kg KG/d
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	40,5 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	systemisch	50 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	67,5 mg/m³
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	26,9 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	136,25 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	lokal	0,096 mg/cm ²
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	6,6 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	systemisch	68,1 mg/kg KG/d
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	lokal	0,048 mg/cm ²
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	3,8 mg/kg KG/d

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung		
Umweltkomp	partiment	Wert	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol		
Süßwasser		1,1 mg/l	
Süßwasser (i	intermittierende Freisetzung)	11 mg/l	
Meerwasser		0,11 mg/l	
Süßwassersediment		4,4 mg/kg	
Meeressedim	nent	0,44 mg/kg	
Sekundärver	giftung	56 mg/kg	
Mikroorganis	men in Kläranlagen	200 mg/l	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 6 von 15

Boden		0,32 mg/kg
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat	
Süßwasser		0,23 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung) 2,3 mg		2,3 mg/l
Meerwasser		0,023 mg/l
Süßwassersediment 0,862		0,862 mg/kg
Meeressediment 0,086 mg/		0,086 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen 100 mg/l		100 mg/l
Boden		0,037 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition









Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. DIN EN 374

Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: Butylkautschuk Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >= 480 min

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Schutzkleidung., Schutzschürze, Gummistiefel (laugenbeständig)

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Atemschutz ist erforderlich bei:

Grenzwertüberschreitung

Unzureichender Belüftung

Geeignetes Atemschutzgerät: Gasfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp A

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt ist eine Lauge. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 7 von 15

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: hellgelb
Geruch: charakteristisch

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und nicht bestimmt

Siedebereich:

Sublimationstemperatur:

Erweichungspunkt:

Es liegen keine Informationen vor.

Es liegen keine Informationen vor.

Es liegen keine Informationen vor.

Flammpunkt:

nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Feststoff/Flüssigkeit: Es liegen keine Informationen vor.
Gas: Es liegen keine Informationen vor.

Explosionsgefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Zündtemperatur: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: Es liegen keine Informationen vor. Es liegen keine Informationen vor. Gas: Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt pH-Wert (bei 20 °C): 13 Dynamische Viskosität: nicht bestimmt Kinematische Viskosität: nicht bestimmt Auslaufzeit: nicht bestimmt Wasserlöslichkeit: sehr gut löslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient Es liegen keine Informationen vor.

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck: nicht bestimmt

(bei 20 °C)

Dampfdruck: Es liegen keine Informationen vor.

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C):

Schüttdichte:

Es liegen keine Informationen vor.

Relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Weiterbrennbarkeit: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 8 von 15

Oxidierende Eigenschaften

keine/keiner.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Lösemitteltrennprüfung: Es liegen keine Informationen vor.
Lösemittelgehalt: Es liegen keine Informationen vor.
Festkörpergehalt: nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Säure

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden. Organische Peroxide. Entzündend wirkende Stoffe. Alkalimetalle. Säurechloride. Organische Peroxide. Oxidationsmittel. Säure

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethand	l; Diethyleng	lykolmonob	utylether; Butyldiglykol		
	oral	LD50 mg/kg	2410	Maus	ECHA Dossier	OECD Guideline 401
	dermal	LD50 mg/kg	2764	Kaninchen	ECHA Dossier	OECD Guideline 402
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat					
	oral	LD50 mg/kg	>= 3346	Ratte	Study report (1994)	EPA OTS 798.1175
	dermal	LD50 mg/kg	>= 2000	Kaninchen	Study report (1994)	EPA OTS 798.1100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 9 von 15

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. Butyldiglykol) (CAS-Nr. 112-34-5):

Subchronische orale Toxizität:

Expositionsdauer: 90d

Spezies: Ratte

Methode: OECD Guideline 408 Ergebnis: NOAEL = 250 mg/kg bw/day Subchronische inhalative Toxizität:

Expositionsdauer: 90d

Spezies: Ratte

Methode: OECD Guideline 413 Ergebnis: NOAEL = 14 ppm Subchronische dermale Toxizität:

Expositionsdauer: 90d

Spezies: Ratte

Methode: OECD Guideline 411

Ergebnis: NOAEL = 2000 mg/kg bw/day

Literaturhinweis: ECHA Dossier

Dipenten; Limonen (CAS-Nr. 5989-27-5):

Subakute orale Toxizität: Expositionsdauer: 28d

Spezies: Maus

Methode: OECD Guideline 407

Ergebnis: NOAEL = 1650 mg/kg bw/day

Literaturhinweis: ECHA Dossier

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. Butyldiglykol) (CAS-Nr. 112-34-5):

In-vitro-Mutagenität/Genotoxizität: Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden.

Entwicklungstoxizität /Teratogenität:

Expositionsdauer: 21d Spezies: Ratte

Methode: OECD Guideline 414 Ergebnis: NOAEL = 633 mg/kg bw/day Literaturhinweis: ECHA Dossier

Dipenten; Limonen (CAS-Nr. 5989-27-5):

In-vitro-Mutagenität/Genotoxizität: Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden.

Literaturhinweis: ECHA Dossier

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 10 von 15

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode	
1310-73-2	Natriumhydroxid; Ätznatro	on; Natronla	uge					
	Akute Fischtoxizität	LC50	125 mg/l	96 h	Gambusia affinis	ECHA Dossier		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	40,4	48 h	Ceriodaphnia spec	ECHA Dossier		
	Akute Bakterientoxizität	(EC50	22 mg/l)		Photobacterium phosphoreum	ECHA Dossier		
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethano	l; Diethylen	glykolmonob	utylether	; Butyldiglykol			
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	1300	96 h	Lepomis macrochirus	J Haz Mat, 1, p303-18 (1977)	OECD Guideline 203	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100	96 h	Desmodesmus subspicatus.	ECHA Dossier	OECD Guideline 201	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 100	48 h	Daphnia magna	ECHA Dossier	EU Method C.2	
	Akute Bakterientoxizität	(EC50 mg/l)	> 1995	0,5 h	Belebtschlamm (OECD 209)	ECHA Dossier		
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>= 1580	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	Study report (1994)	EPA OTS 797.1400	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	>= 758	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Study report (1994)	EPA OTS 797.1050	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 1020	48 h	Daphnia magna	Study report (1994)	EPA OTS 797.1300	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	r. Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung	=	-	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol			
	OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F	85 %	28	ECHA Dossier
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)			
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat			
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	100%	28	ECHA Dossier
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol	1
15763-76-5	Natrium-p-cumolsulfonat	-1,1

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 11 von 15

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Die voranstehende Aussage gilt für die in dem Produkt enthaltenen Stoffe ab 0,1 %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die voranstehende Aussage gilt für die in dem Produkt enthaltenen Stoffe ab 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV/AVV:

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

200129 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND

INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01);

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

200129 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND

INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01);

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND

SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1824

14.2. Ordnungsgemäße NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode: C5
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

	Grundreinger A	
Überarbeitet am: 15.03.2022	Materialnummer:	Seite 12 von 15

Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1824

14.2. Ordnungsgemäße NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode: C5
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1824

14.2. Ordnungsgemäße SODIUM HYDROXIDE, SOLUTION

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Marine pollutant:

Sondervorschriften:

Begrenzte Menge (LQ):

Freigestellte Menge:

E2

EmS:

F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1824

14.2. Ordnungsgemäße SODIUM HYDROXIDE, SOLUTION

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Sondervorschriften:

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

Passenger LQ:

Y840

Freigestellte Menge:

E2

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:851IATA-Maximale Menge - Passenger:1 LIATA-Verpackungsanweisung - Cargo:855IATA-Maximale Menge - Cargo:30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 13 von 15

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 55, Eintrag 75

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU Es liegen keine Informationen vor.

(VOC):

Angaben zur VOC-Richtlinie Es liegen keine Informationen vor.

2004/42/EG:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/FU:

Zusätzliche Hinweise

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

REACH 1907/2006 Anhang XVII, Nr. (Gemisch): 3

REACH 1907/2006 Appendix XVII, No: 3, 55 (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. Butyldiglykol): 1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von >= 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen

den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Offentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: "Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden".)

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >=

0,50 kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: 5-10%

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Rev. 1,0; Neuerstellung: 06.10.2015 Rev. 2,0; Aktualisierung: 22.07.2019 Rev. 3,0; Aktualisierung: 15.03.2022

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 14 von 15

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

AVV: Abfallverzeichnisverordnung CAS: Chemical Abstracts Service

CLP: Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures

DNEL: Derived No Effect Level

d: day(s)

h: hour

EAKV: Europäisches Abfallverzeichnis gemäß Entwurf Abfallverzeichnisverordnung

EINECS: European INventory of Existing Commercial chemical Substances

ELINCS: European LIst of Notified Chemical Substances

ECHA: European Chemicals Agency EWC: European Waste Catalogue

IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LOAEL: Lowest observed adverse effect level

LOAFC: Lowest observed adverse effect concentration

LC50: Lethal concentration. 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

NOAEL: No observed adverse effect level

NOAEC: No observed adverse effect concentration

NLP: No-Longer Polymers

N/A: not applicable

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

PNEC: predicted no effect concentration PBT: Persistent bioaccumulative toxic

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de

fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals

SVHC: substance of very high concern TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe UN/NU: United Nations (Vereinte Nationen)

VOC: Volatile Organic Compounds

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefaehrdender Stoffe

WGK: Wassergefaehrdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

[
Einstufung	Einstufungsverfahren
Met. Corr. 1; H290	Auf Basis von Prüfdaten
Skin Corr. 1; H314	Auf Basis von Prüfdaten
Eye Dam. 1; H318	Auf Basis von Prüfdaten

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundreinger A

Überarbeitet am: 15.03.2022 Materialnummer: Seite 15 von 15

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Einstufungsverfahren:

Gesundheitsgefahren: Berechnungsverfahren. Umweltgefahren: Berechnungsverfahren.

Physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten und / oder berechnet und / oder geschätzt.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)